

**Mühle**

von der Müli ze Steyna (1350) - daz Tich daz die Müli tribt (1406) - mines Herr müli ze Stein (1460) - von der Nidern Müli (1605) - Mahl Mühlin zu Stein so Zween Gäng sambt Einer Reubin und Spampffin (1663) - hinder der Obern Mühle (1775) - Niedere Mühle (1841).

Mühlegäßli - s'müülygäßli -  
das Mühlen Gäßlin (1775).

An der unteren Mühle zwischen Lörracher und Eisenbahnstraße.

**Mühleteich**

an den mulitich der durch das dorff gatt (1460) - Mühlin Teüch (1663) - hinder dem Wuhr am Mühlen Teich (1775).

Das Verhältnis zwischen den Mattenbesitzern und den Gewerbetreibenden, insbesondere den Müllern, auch mit den auswärtigen Grundstücksbesitzern war oftmals ein gespanntes, weil alle ihre Interessen nach Brauch und Herkommen gewahrt haben wollten.

Die Mühlen waren besonders privilegiert, die Rechte der Müller in sog. Wässerungsbrieffen festgelegt. Differenzen mußten vom herrschaftlichen Oberamt in Rötteln entschieden werden. Das geschah auch 1762, als in einem „Wässerungsvertrag“ die Verhältnisse neu festgeschrieben wurden. Wegen seines beeindruckenden und instruktiven Inhalts folgt hier der vollständige Text der Urkunde (Ortschronik S. 566 f.):

Kund und zu Wissen sei, daß Friedrich Grether, Vogt in Tegernau, Johannes Fünfschilling, Vogt zu Thumringen und den Stadthalter, Johann Kaspar Marget von Schopfen vom Oberamt Rötteln den Befehl erhalten haben, die zwischen Steinen, Brombach, Hauingen und Hägelberg obwaltenden Streitigkeiten, das *Mühlin-* und *Mattenwuhr* betr. zu schlichten und in Augenschein zu nehmen.

Nachdem aber diesen wegen 3 alten Briefen und Verträgen einer die 2 Mühlen zu Steinen betr. 16. April 1604, die übrigen 2 hingegen die Wässerungsabteilungen enthalten v. 11. November 1538 und vom Jahre 1578 entgegenstanden, so ist dem Oberamt deswegen Bericht erstattet worden, wie es mit diesen Verträgen sei. Der Bericht des Oberamts lautet:

1. Die 2 Mühlen in Steinen sollen zu dem neu gemachten Wuhr die Kosten von 30 Pfund tragen, im übrigen sollen die Briefe zu Recht weiter bestehen.

2. Sollen die Wässerungsbriefe in Kräften bleiben, hingegen die Müller nicht befugt sein, eigenmächtig aus dem Rohr und Neugraben Wasser zu nehmen, sondern bei Wassermangel sich bei den Vorgesetzten zu Steinen zu melden. Wo dann